

TAGUNGSBERICHTE

Jahrestagung der DCJV am 28.11.2014 in Frankfurt am Main „Ein Jahr nach Xi Jinping – Chancen und Entwicklungen im deutsch-chinesischen Wirtschaftsverkehr“

Knut Benjamin Pißler

Am 28.11.2014 hat die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V. (DCJV) gemeinsam mit dem Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) und der Industrie und Handelskammer (IHK) zu einem Tagesseminar nach Frankfurt am Main eingeladen. Das Seminar hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch Fachvorträge aus Lehre und Praxis über Stand und Entwicklung im deutsch-chinesischen Wirtschaftsverkehr nach einem Jahr Präsidentschaft unter Xi Jinping zu informieren.

Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten der DCJV Prof. Dr. Uwe Blaurock, und den Leiter der Rechtsabteilung des VDMA, RA Christian Steinberger, berichtete Prof. Dr. Markus Taube, Direktor der IN-EAST School of Advanced Studies und Lehrstuhlinhaber für Ostasienwirtschaft/China an der Universität Duisburg-Essen über Strukturen und die strategische Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft im Jahr Eins der Ära Xi Jinping. Taube unterschied dabei zwischen dem „China 1.0“ vor dem Machtwechsel im Jahr 2013 und dem kommenden „China 2.0“, wobei er diesen Wandel zunächst anhand des leisen Endes des bisherigen Wachstumsmodells nachzeichnete. Dieses bisherige Wachstumsmodell fasste der Referent unter der Bezeichnung „nachholendes Wachstum“ zusammen, das durch das Kopieren ausländischer Modelle gekennzeichnet sei. Dieses Modell habe es China ermöglicht, in den vergangenen 30 Jahren auf einer „Wachstumsautobahn“ zu anderen Industrienationen aufzuschließen. Diese Entwicklung stoße nun aber an ihre Grenzen, so dass die Autobahn zu einem Feldweg werde: Taube nannte als Ursachen den demographischen Wandel und die sinkende Fähigkeit, das Wachstum wie bisher vor allem durch den Export aufrecht zu erhalten. Die Zeit des hohen Wachstums sei vorbei, so dass sich die diesem zugrundeliegenden Geschäftsmodelle ändern werden, sagte der Referent voraus. Ohne einen Wechsel zu einem Wachstumsmodell „China 2.0“ werde China in der sogenannten „middle income trap“ stecken bleiben und die führenden Industrienationen nicht einholen können. Dabei hinterlasse „China 1.0“ der neuen Führung eine Reihe von „Leichen im Keller“:

Taube nannte die katastrophale Umweltverschmutzung als Nebeneffekt des bisherigen Wachstums, die versteckte Verschuldung der Lokalregierungen und das damit im Zusammenhang stehende System der Schattenbanken sowie den überhitzten Immobiliensektor, der wie eine „Damoklesblase“ über der chinesischen Volkswirtschaft hänge. Dies mache ein großes Aufräumen unter der Präsidentschaft Xi Jinpings erforderlich. Taube stellte hierzu fest, dass der neue Präsident im Vergleich zu der bisherigen Führung nicht auf eine Führungsriege setze: Xi sei vielmehr die zentrale Figur, „der Chef“, den der Referent zumindest bildlich neben den großen Vorsitzenden MAO Zedong setzte. Die Anti-Korruptionskampagne, die unter Xi immer mehr an Fahrt gewinnt, diene dabei der Machtkonsolidierung, aber auch der inhaltlichen Neuausrichtung. Dabei gehe es Xi weniger um Rechtsstaatlichkeit als um den Einsatz des Rechts für die Bedürfnisse der Partei („rule of law vs. rule by law“). Im Folgenden zeichnete Taube nach, welche Eckpunkte bislang aus den offiziellen Dokumenten über „China 2.0“ bekannt sind. Er bezog sich hierbei primär auf die „3-8-3“-Reformagenda der Nationalen Kommission für Reform und Entwicklung des Staatsrats, die Anfang November bekannt gemacht wurde.¹ Dabei leitet sich die Zahlenfolge im Namen der Reformagenda aus drei Schlüsselkonzepten², acht Reformfeldern³ und drei übergreifenden Reform-Synergiefeldern⁴ her. Als drei Schlüsselkonzepte gelten demnach die Verbesserung des Marktsystems, die geänderte Rolle für den Staat im Markt und die Anpassung der Unternehmensorganisation. Folgende acht Felder werden laut des Referenten aufgeführt, auf denen Reformen durchzuführen seien:

- (1) eine Regierungsreform,
- (2) das Aufbrechen von Monopolen,
- (3) eine Landreform,
- (4) eine Reform des Finanzdienstleistungssektors,
- (5) eine Reform des Fiskalsystems,
- (6) eine Reform der staatlichen Vermögensverwaltung,
- (7) eine „Innovation im Innovationssystem“ und
- (8) die Fortführung der Öffnungspolitik.

¹ Chin. „383'改革方案“. Die Reformagenda wurde Anfang November 2013 unter dem Titel „Strategie und Wege für neue Reformen“ [新一轮改革战略和路径] veröffentlicht.

² Chin. „三位一体改革思路“.

³ Chin. „八个重点改革领域“.

⁴ Chin. „三个关联性改革组合“.

Schließlich seien die drei übergreifenden Reform-Synergiefelder die Erhöhung der Wettbewerbsintensität, die Verbesserung der allgemeinen Sozialversicherung und die Vertiefung der Landreform. Den „Beschluss des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas über einige wesentliche Fragen der umfassenden Vertiefung der Reformen“⁵ vom 15.11.2013 bezeichnete Taube als „revolutionär“, aber zu vage. Dennoch sieht er vor allem in der auch hierin angekündigten stärkeren Rolle des Marktes bei der Allokation von Ressourcen und dem Rückzug des Staates auf die Funktion der Gewährleistung makroökonomischer Stabilität, verbesserter öffentlicher Dienstleistungen, eines fairen Wettbewerbs, einer starken Marktaufsicht und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung das Potential für ein Gelingen des Wandels. Etwas ausführlicher ging der Referent schließlich ein auf die Ergebnisse der Wirtschaftsarbeiterskonferenz des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei und des Staatsrats⁶, die im Dezember 2013 in Beijing abgehalten wurde. Dort seien in Form einer „To-Do-Liste“ sechs Aufgaben angeführt, die kurzfristig zu erledigen seien.⁷ Hierunter befinden sich die hoch aktuellen Themen der Nahrungsmittelsicherheit und der nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft, der Abbau von Überkapazitäten in der Industrie und die Eindämmung der Verschuldung der Lokalregierungen. Sichtbar sei jedoch auch, dass Basis-Innovationen gefördert werden sollen, um über das Schaffen von in chinesischer Hand befindlichen fundamentalen „Patentfamilien“ globale Technologieführerschaft aufzubauen und mittels dieser den Wachstumsgrenzen der „middle income trap“ zu entkommen. Ziel sei es außerdem, das Wachstum im chinesischen Binnenland durch Konsum zu stärken, um die bislang sehr hohe Abhängigkeit dieses Wachstums von Infrastrukturinvestitionen abzubauen, da dies nicht nachhaltig sei. Abschließend beschrieb der Referent verschiedene Bilder, in denen sich die bisherigen Reformen einordnen ließen. Einerseits sei ein Mosaik- oder Puzzle-Ansatz zu sehen. Dies zeige sich etwa bei Chinas – dem Lehrbuchvorgehen widersprechenden – Weg zu einer Währungsconvertibilität des RMB: Teilchen in diesem Puzzle seien die Ausweitung des Handelsbandes zur Wechselkursbestimmung und diverse Schritte zur Ausweitung der Währungsconvertibilität für grenzübergreifende Investitions-

tätigkeiten und Kapitalverkehrstransaktionen. Für den Bereich der Förderungen von Innovationen habe man sich hingegen zunächst für einen Ansatz entschieden, bei dem eine auf dem Weltmarkt vorherrschende Technologie übersprungen werden solle, um sich mit der folgenden Technologie selbst auf dem Weltmarkt durchzusetzen („Disruptiver Leapfrogging-Ansatz“). Als Beispiel nannte der Referent die chinesische Industriepolitik bezüglich Elektrofahrzeuge: Dort habe sich die ursprüngliche Priorisierung von reinen Batteriefahrzeugen angesichts von Chinas Ausgangslage angeboten. Diese sei jedoch letztlich zugunsten eines auch aus Europa bekannten „Zwei-Säulen-Modells“ aus Plug-In-Hybriden, Brennstoffzellenfahrzeugen und reinen Batteriefahrzeugen einerseits und konventionellen Hybriden und effizienteren Verbrennungsmotoren andererseits aufgegeben worden. Nichtsdestotrotz sei davon auszugehen, dass China in anderen Industriesektoren weiterhin den „Disruptiven Leapfrogging-Ansatz“ verfolge. Als Beispiele nannte der Referent die Erschließung von Ressourcen in der Tiefsee, Quantencomputer und die Verbindung von Elektromobilität mit Telekommunikationstechnik („vernetzte Automobilität“). Abschließend wies der Referent darauf hin, dass die von ihm geschilderte Entwicklung noch nicht abgeschlossen sei, es sich also um ein offenes Ende handele.

Daraufhin trug Frau Rechtsanwältin Julia Tänzler-Motzek des China Desks der Kanzlei CMS Hasche Sigle in Köln zum Thema „Neue Möglichkeiten durch neue Rahmenbedingungen – Beobachtungen zur Liberalisierung des chinesischen Rechts Umfelds“ vor. Sie dreiteilte ihren Vortrag, nämlich in Erleichterungen bei ausländischen Direktinvestitionen, Erleichterungen bei Auslandsinvestitionen chinesischer Unternehmen und Erleichterungen durch das neue Doppelbesteuerungsabkommen. Nach einem kurzen Überblick über die internationalen Abkommen, die China bilateral (mit Deutschland) und multilateral abgeschlossen hat, führte die Referentin in die Grundzüge der Lenkung ausländischer Investitionen in China durch Kontroll- und Genehmigungsmechanismen sowie insbesondere den so genannten „Investitionslenkungkatalog“ ein. Hierbei erwähnte Tänzler-Motzek auch, dass derzeit der Entwurf eines neuen Katalogs vom November 2014 vorliege, in dem – wie vom Vorredner bereits angesprochen – eine stärkere Fokussierung auf die Förderung von Innovationen ersichtlich sei. Zum Gründungsverfahren, das in der Regel aus der Genehmigung, der Registrierung und der Erledigung von Nachregistrierungsformalitäten besteht, ging die Referentin auf den „One-Stop-Window-Service“ in Pudong (Shanghai) ein, wo also das gesamte Gründungsverfahren bei einer zuständigen Behörde durchgeführt werden könne. Dies bedeute

⁵ Chin. „中共中央关于全面深化改革若干重大问题的决定“. Englisch mit Originaltext einsehbar unter <<https://chinacopyrightandmedia.wordpress.com/2013/11/15/ccp-central-committee-resolution-concerning-some-major-issues-in-comprehensively-deepening-reform/>>.

⁶ Chin. „中央经济工作会议“.

⁷ Siehe etwa „Wirtschaftsarbeitskonferenz des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei in Beijing abgehalten – Sechs große Aufgaben für die Wirtschaftsarbeit im kommenden Jahr vorgelegt“ [中央经济工作会议在北京举行 提出明年经济工作六大任务] unter <http://news.xinhuanet.com/fortune/2013-12/13/c_118553239.htm>.

eine Erleichterung für ausländische Investoren, sei aber wenig flexibel, da dieses Verfahren erforderlich mache, bestimmte Standardverträge, wie z.B. für die Satzung eines zu gründenden Joint Ventures, zu verwenden. Diese Möglichkeit des vereinfachten Gründungsverfahrens beschränke sich daher auf unkompliziertere Projekte. Im Folgenden stellte Tänzler-Motzek die Liberalisierungen vor, die sich aus der Revision des Gesellschaftsgesetzes im Jahr 2013 ergeben haben: Wegfall des Mindeststammkapitals und der Fristen für die Einbringung von Einlagen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Hier stellte die Referentin die Frage, ob diese Liberalisierung auch auf Unternehmen mit ausländischer Beteiligung und ausländische Tochtergesellschaften (Joint Ventures und Wholly Foreign Owned Enterprises, zusammen als Foreign Invested Enterprises – FIEs – bezeichnet) anwendbar sei. Sie bejahte diese Frage mit dem Hinweis, dass zwischenzeitlich auch die besonderen Bestimmungen für FIEs geändert worden seien. Allerdings habe man bislang nicht das Konzept der Gesamtinvestitionssumme (aus Eigen- und Fremdkapital) abgeschafft, so dass sich für Projekte, die auf Fremdkapital (also insbesondere Darlehen von Banken) angewiesen sind, doch wieder das Erfordernis eines bestimmten Mindeststammkapitals ergebe. Weiterhin ging Tänzler-Motzek auf die Abschaffung der Jahresprüfungen (Annual Inspections) für FIEs ein. Statt dieser Prüfungen seien nun Offenlegungspflichten eingeführt worden, indem Unternehmen über ein Internetportal des Verwaltungsamts für Industrie und Handel beispielsweise ihre Kreditwürdigkeit zu offenbaren hätten. Pflichtverstöße würden mit einem Eintrag auf einer „schwarzen Liste“ bestraft. Außerdem würden stichprobenartige Audits bei den Unternehmen durchgeführt. Diese Entwicklung im Gesellschaftsrecht fasste die Referentin in dem chinesischen Aphorismus „Ausweitung des [Markt] eintritts, strenge [Markt-]kontrolle“⁸ zusammen. Sie ging dann auf die besonderen Liberalisierungen in den so genannten „Pilotzonen“⁹ und dort insbesondere auf die Shanghaier Freihandelszone ein. Rechtliche Grundlage hierfür sei die „Verordnung über die Pilot-Freihandelszone in Shanghai (China)“¹⁰ vom 25.7.2014. Hiermit sei das System einer Negativliste für solche Projekte eingeführt worden, bei denen weiterhin eine Genehmigung für die Unternehmensgründung erforderlich sei. Soweit Projekte nicht auf der Liste angeführt seien, sei hingegen keine Genehmigung, sondern nur noch die Registrierung bei der Gründung durchzuführen. Außerdem seien in der Pilotzone Unternehmensgründungen in

Industriesektoren erlaubt, die außerhalb der Zone nicht zulässig seien. Die Referentin nannte die Bereiche Transport, Logistik, Unterhaltungselektronik (Spielkonsolen) und Tochtergesellschaften im Gesundheitsbereich (Krankenhaus-WFOEs). Die Einführung der Negativliste führe in der Praxis zwar zu Erleichterungen, jedoch sei der Unterschied zum Verfahren der Unternehmensgründung außerhalb der Pilotzone nicht so bedeutend: Denn auch dort – so die Referentin – bestehe ein Anspruch auf Genehmigung der Gründung, soweit das betreffende Projekt nach dem Investitionskatalog erlaubt sei. Als weitere Erleichterung innerhalb der Pilotzone nannte Tänzler-Motzek die Zulassung der Konvertierbarkeit und Nutzung des Stammkapitals von Unternehmen. Dieses Kapital könne also aus einer Fremdwährung in die chinesische Währung, den Renminbi, konvertiert und für bestimmte Zwecke, etwa auch für Investitionen in andere chinesische Unternehmen, verwendet werden. Auf diese Weise ließen sich Währungsrisiken beseitigen. Zusammenfassend stellte die Referentin in Aussicht, dass sich die Shanghaier Pilotzone auch als Modell für andere Pilotzonen in China anbieten und die dort gewonnenen Erfahrungen auch in den neuen Investitionskatalog einfließen könnten. Im zweiten Teil ihres Vortrags zur Erleichterungen bei Auslandsinvestitionen chinesischer Unternehmen ging Tänzler-Motzek auf die „Going Global-Strategie“¹¹ der chinesischen Regierung ein, in deren Rahmen chinesische Unternehmen ermutigt werden, sich etwa durch Gründungen oder Käufe von Unternehmen im Ausland auf dem Weltmarkt zu positionieren. Auch hier stellte die Referentin Liberalisierungen fest, deren rechtliche Grundlagen sie in den „Maßnahmen zur Verwaltung der Genehmigung und Verifikation von Investitionsprojekten außerhalb des [chinesischen] Gebiets“¹² vom 8.4.2014 und den „Maßnahmen zur Verwaltung von Investitionen außerhalb des [chinesischen] Gebiets“¹³ vom 6.9.2014 verortete. So sei etwa der Betrag heraufgesetzt worden, ab dem Investitionen chinesischer Unternehmen im Ausland einer Genehmigung bedürfen (bisher: ab einem Investitionsbetrag von US\$ 10 Mio.; nunmehr: ab US\$ 1 Mrd.). Außerdem sei das Verfahren der Genehmigung (bzw. Registrierung) beschleunigt worden, so dass dieses nun im Regelfall in etwa einem Monat durchgeführt werden könne. Damit sei die Zeit, in der beispielsweise ein Verkäufer eines Unternehmens im Ausland in Ungewissheit über die Transaktion ist, stark verkürzt worden. Abschließend kam Tänzler-Motzek auf das Doppelbesteuerungsabkommen ein, das Deutschland mit

⁸ Chin. „宽进严管“.

⁹ Chin. „试验区“.

¹⁰ [中国(上海)自由贸易试验区条例], verabschiedet auf der 14. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der Stadt Shanghai; in Kraft getreten am 1.8.2014.

¹¹ Chin. „走出去战略“.

¹² [境外投资项目核准和备案管理办法], bekannt gemacht durch Erlass Nr. 9 der Staatlichen Entwicklungs- und Reformkommission.

¹³ [境外投资管理办法], bekannt gemacht durch Erlass Nr. 3 des Handelsministeriums.

China am 28.3.2014 abgeschlossen hat.¹⁴ Dieses ist allerdings noch nicht ratifiziert worden, so dass die Referentin diesen Teil ihres Vortrags kurz hielt. Sie hob vor allem hervor, dass das Abkommen im Hinblick auf Direktinvestitionen in China die Besteuerung von Dividenden (von 10%) auf 5% reduzieren werde, soweit eine Beteiligung von mindestens 25% an der betreffenden Kapitalgesellschaft gehalten wird. Tänzler-Motzek stellte in Aussicht, dass hiermit Steuerkonstruktionen hinfällig würden, die der Unternehmensgründung in China eine Gründung in Hongkong vorschalteten.

Das Vormittagsprogramm wurde durch einen Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Mike Goldammer der China Group der Kanzlei Taylor Wessing in München zum Thema „Anti-Trust, Unlauterer Wettbewerb und Korruption: Do’s & Don’ts bei behördlichen Durchsuchungen in China – Rechtlicher Rahmen, Handlungsempfehlungen und Vorbereitung“ abgerundet. Der Referent berichtete damit sehr praxisrelevant über einen Bereich, dem angesichts des Vorgehens der chinesischen Regierung etwa gegen Preisabsprachen im Automobilsektor und Korruption im Arzneimittelsektor in den vergangenen Monaten viel Beachtung durch die internationalen Medien zukam: Wie verhalte ich mich als Unternehmer in China, wenn eine behördliche Durchsuchung in meinem Unternehmen stattfindet? Kann und sollte ich mich auf eine solche Durchsuchung vorbereiten? Wie? Der Referent beantwortete alle diese Fragen. Eingangs definierte er, was eine behördliche Durchsuchung in China ist. Bei dieser Definition griff Goldammer auf den englischen Begriff der „dawn raid“ zurück, da sich hierin bereits treffend der typische Zeitpunkt für einen solchen unangekündigten Besuch des Personals einer staatlichen Behörde ausdrückt: Durchsuchungen von Geschäftsräumen passieren häufig vormittags an einem Werktag, wenn die Beschäftigten der durchsuchten Unternehmen typischerweise am wenigsten hierauf vorbereitet sind. Dabei werden diese Durchsuchungen aus unterschiedlichen Gründen durchgeführt: Zur Befragung von Verdächtigen oder Zeugen, zur Kontrolle von Büros oder Produktionsstätten, zur Sammlung von Beweisen, zur Feststellung von Personalien, für Festnahmen oder auch, um Konten zu pfänden. Um Verhaltensregeln (Dos & Don’ts) vor, während und nach einer Durchsuchung zu erarbeiten, sei zunächst wesentlich zu wissen, mit welcher Behörde man es zu tun hat. Goldammer nannte eine Reihe von staatlichen Organen, die in China Durchsuchungen durchführen dürfen:

- die Verwaltungsämter für Industrie und Handel (wegen Wettbewerbsverstößen etwa durch Bestechung im geschäftlichen Verkehr, kartellrechtlichen Verstößen, Markenrechtsverletzungen),
- das Handelsministerium (wegen kartellrechtlichen Verstößen oder Verstößen im Bereich des Einzelhandels oder Franchising),
- die Staatliche Kommission für Entwicklung und Reformen (wegen kartellrechtlichen Verstößen),
- die Polizei (wegen Strafsachen wie etwa Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- die Staatsanwaltschaft (wegen Strafsachen wie etwa Bestechung von Amtsträgern),
- die Zollbehörden,
- das Staatliche Hauptamt für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne – General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine, AQSIQ – (wegen Produktqualität) und
- die Steuerbehörden.

Der Referent gab im Folgenden Hinweise, wie betroffene Unternehmer feststellen können, mit welcher dieser Behörden sie es bei einer Durchsuchung zu tun haben: In Betracht käme die Einsichtnahme von Durchsuchungsbefehlen oder Ausweisen, aber auch die Identifikation der Behörde anhand der Uniformen, die das Durchsuchungspersonal trägt. Entsprechend gelte es hiernach, den Anlass und den Umfang der Durchsuchung zu erkunden, um schließlich die betroffenen Abteilungen im Unternehmen zu informieren und diese auf eine Zusammenarbeit mit den Behörden vorzubereiten. Die Frage, ob Unternehmen Anwälte so schnell wie möglich hinzuziehen sollten, beantwortete Goldammer mit dem Hinweis, dass chinesische Behörden in der Praxis teilweise durchaus bereit seien, auf die Ankunft eines Anwalts zu warten. Es müsse sich allerdings um einen in China zugelassenen Anwalt handeln. Vorsichtig äußerte sich der Referent dazu, ob man die Zuständigkeit der Durchsuchungsbehörde oder die Zulässigkeit von Durchsuchungsmaßnahmen während der Durchsuchung in Frage stellen sollte. Zu den Verhaltensregeln bei einer Durchsuchung gehöre nämlich, dass sich Angestellte des betroffenen Unternehmens gegenüber den Behörden grundsätzlich freundlich und kooperativ zeigten. Wesentlich sei, unverzüglich einen Ansprechpartner für die Durchsuchungsbehörde im Unternehmen zu nennen, Protokoll darüber zu führen, welche Dokumente eingesehen und gegebenenfalls beschlagnahmt wurden, sowie vor der Unterzeichnung von Erklärungen diese zu prüfen

¹⁴ Der Text des Abkommens ist über die Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar: <<http://www.bundesfinanzministerium.de>>.

und eine Durchschrift zu verlangen. Keinesfalls sollte versucht werden, Beweise zu zerstören oder Behördenpersonal zu täuschen. Nach der Durchsichtung gelte es, den Kontakt mit der Behörde aufrecht zu erhalten und potentielle Risiken im eigenen Unternehmen auszumachen, die nicht Gegenstand der Untersuchung waren, um hierfür Lösungen zu finden. Um einen Reputationsschaden des Unternehmens durch die Ergebnisse der Durchsichtung zu verhindern, sei es wesentlich, die Internetseiten der Durchsuchungsbehörde auf entsprechende Meldungen hin zu beobachten, und gegebenenfalls Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Angestellte des Unternehmens sollten dazu verpflichtet werden, Informationen über die Durchsichtung nicht weiterzugeben. Abschließend ging Goldammer darauf ein, wie sich Unternehmen in China auf eine Durchsichtung vorbereiten sollten. Wichtig sei, einen Plan für den Fall einer Durchsichtung vorzubereiten mit festen Ansprechpartnern im Unternehmen, Verhaltensregeln und einem externen Berater (Anwalt), der jederzeit zur Verfügung stehen kann. Beschäftigte in Unternehmen – insbesondere das Personal am Empfang – sollten regelmäßig Schulungen erhalten. Wie bei Brandschutzübungen sollten auch Simulationsübungen für Durchsichtigungen in Unternehmen durchgeführt werden, wobei der Referent andeutete, dass solche Übungen inzwischen zum Dienstleistungsportefeuille verschiedener Anwaltskanzleien gehören würden.

Das Nachmittagsprogramm eröffnete Herr WU Zhuomin der China Group der Kanzlei Taylor Wessing in München mit einem Vortrag zum chinesischen Markenrecht. Er ging dabei insbesondere auf die prozessualen und materiellrechtlichen Neuerungen ein, die mit der dritten Revision des Markengesetzes in China in 2013 einhergingen. Zunächst setzte er die Zuhörer jedoch mit Beispielen von Marken in Erstaunen, die in China offensichtlich zur Täuschung von Verbrauchern angemeldet worden sind: ESIRIPRILT in Anlehnung an ESPRIT, BO88 in Anlehnung an BOSS, Louise Vuittam in Anlehnung an Louis Vuitton und Calvin Lauren in Anlehnung an Calvin Klein bzw. Ralph Lauren. Dabei machte der Referent deutlich, dass die Anmeldung solcher irreführenden Marken über entsprechende Internetplattformen in China gewerblich angeboten wird. Dementsprechend ging WU der Frage nach, ob die Revision des Markengesetzes eine Handhabe gegen dieses unlautere Verhalten vorsieht. Als erstes stellte der Referent fest, dass im neuen Markengesetz an verschiedenen Stellen prozessuale Fristen festgelegt wurden (etwa für die Prüfung des Antrags auf Eintragung einer Marke oder die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Eintragung). Neu sei außerdem, dass in einem Antrag die Eintragung einer Marke für verschiedene Warenklassen eingereicht

werden könne. Hierdurch könne zwar Zeit gespart werden, da nunmehr nicht für jede Warenklasse ein gesonderter Antrag gestellt werden müsse. Allerdings würden sich neue Risiken ergeben, wenn die Eintragung in einer Warenklasse zurückgewiesen wird, da sich dies auf den Antrag insgesamt auswirke. Eingeschränkt worden sei der Kreis der Personen, die Widerspruch gegen die Eintragung einer Marke erheben können. Bislang war hierzu jedermann berechtigt; nunmehr werde unterschieden: Jedermann kann nur noch wegen absoluten Eintragsverboten Widerspruch erheben, bei relativen Eintragsverboten jedoch nur der Inhaber älterer Markenrechte und „materiell Interessierte“. Insgesamt sei auf der einen Seite festzustellen, dass das Widerspruchsverfahren gestrafft worden sei, was auf der anderen Seite für Geschädigte bedeute, dass sich ihr Vorgehen gegen Markenrechtsverletzungen teilweise auf das Verfahren zur Löschung bereits eingetragener Marken beschränke. Im Hinblick auf materiellrechtliche Neuerungen wies der Referent darauf hin, dass in China nun auch Hörmarken eintragungsfähig sind. Hier seien allerdings noch Fragen offen, die auch die Durchführungsverordnung zum Markengesetz nicht vollständig beantworten können, wie etwa eine Verletzung von Hörmarken festgestellt werden könne. Neu sei auch, dass sich die Eintragung und Nutzung von Marken an den Grundsatz von Treu und Glauben zu halten haben, wobei ein Verstoß gegen diesen Grundsatz nicht als Grund für einen Widerspruch oder einen Antrag auf Löschung einer Marke angeführt werde. Der Grundsatz sei daher nur mittelbar, etwa bei der Auslegung anderer Normen des Markengesetzes anwendbar. Praktische Relevanz habe hingegen die neu eingefügte Definition der „Nutzung“ einer Marke, da die Nichtbenutzung einer Marke über einen Zeitraum von drei Jahren einen Lösungsgrund darstelle. Die erfolgte Definition helfe daher dabei, Markeneintragungen vor einer Löschung zu bewahren. Anschließend ging WU auf eine neue Vorschrift ein, mit der es gelingen könne, gegen die eingangs erwähnten Marken vorzugehen, die leicht zu Verwechslungen führen könnten: Diese erfüllen nun gemäß § 57 Nr. 2 Markengesetz eine Verletzungstatbestand. Auch gegen die Internetdienstleister, welche die Anmeldung solcher Marken anbieten, werde mit § 57 Nr. 6 Markengesetz eine Handhabe geschaffen. Nicht unerwähnt ließ der Referent, dass im revidierten Markengesetz nun auch ein Strafschadenersatz vorgesehen ist, der jedoch nur bei „bösgläubiger“ Markenrechtsverletzung zum Tragen komme. Abschließend merkte WU an, dass es für einen wirksamen Markenschutz auch darauf ankommen werde, inwiefern die zuständigen Behörden den politischen Willen haben werden, gegen Verletzungshandlungen vorzugehen.

Anschließend berichteten die Rechtsanwälte Dr. Thomas Gilles und Christian Atzler der Kanzlei Baker & McKenzie in Frankfurt am Main über „Aktuelle Entwicklungen im Bereich von China Outbound Investitionen“ und vertieften damit einen Teil des Referats von Frau Rechtsanwältin Julia Tänzler-Motzek am Vormittag. Einleitend gaben die Referenten einen Überblick über die Investitionstätigkeit chinesischer Unternehmen im Ausland. Es wurde deutlich, dass Deutschland nach den USA und Australien ein bevorzugtes Ziel für Unternehmensübernahmen chinesischer Investoren ist, wenn auch im Hinblick auf die Transaktionsvolumen große Unterschiede bestehen. Außerdem nahm die Zahl der Akquisitionen durch chinesische Unternehmen in Europa in den Jahren 2004 (34 Übernahmen) bis 2013 (120 Übernahmen) kontinuierlich zu. Die meisten Unternehmensübernahmen fanden im Jahre 2013 in Unternehmen der industriellen Produktion, bei Verbrauchsgütern und in der Automobilindustrie statt. Die Referenten wiesen darauf hin, dass ein Problem der Akquisitionen durch chinesische Unternehmen der Zeitraum ist, der zwischen der Unterzeichnung (signing) des Vertrags über den Unternehmenskauf und dem Vollzug (closing) dieser Transaktion liegt. Die Länge des Zeitraums hänge vom Genehmigungsverfahren ab, welches bei einer solchen Akquisition durch das chinesische Unternehmen in China durchzuführen ist. Dies gehe zu Lasten der Transaktionssicherheit, was dem Verkäufer häufig Probleme bereite. Zu einer Deregulierung führe nun der „Katalog für Auslandsinvestitionen“ des Staatsrats von Dezember 2013¹⁵, der durch die bereits von Tänzler-Motzek angesprochenen „Maßnahmen“ der Staatlichen Entwicklungs- und Reformkommission vom 8.4.2014¹⁶ und die „Maßnahmen“ des Handelsministeriums vom 6.9.2014¹⁷ implementiert worden sei, wodurch nur noch solche Investitionen genehmigungspflichtig seien, die einen bestimmten Betrag übersteigen oder in „sensiblen Staaten oder Regionen“¹⁸ und/oder „sensiblen Industrien“¹⁹ getätigt werden. Ansonsten sei nur eine „Aufzeichnung“²⁰ (recordal) erforderlich. Dabei sei vor allem die Beteiligung der Staatlichen Entwicklungs- und Reformkommission an diesem Verfahren ein Problem, da über ihre Arbeitsweise wenig bekannt sei (black box), sie als konservativ gelte und ohne eine entsprechende Genehmigung bzw. Meldung chinesische Finanzinstitute keine

Darlehen zur Finanzierung der Unternehmensakquisition im Ausland geben. Das ebenfalls beteiligte Handelsministerium sei solchen Akquisitionen gegenüber hingegen typischerweise positiv eingestellt. Schließlich sei auch das Staatliche Devisenamt mit der Zahlung des Kaufpreises befasst, da chinesische Finanzinstitute diesen ohne Genehmigung des Devisenamtes nicht ins Ausland transferieren. Das Verfahren biete daher mehr Transaktionssicherheit, soweit sich der Kaufpreis bei Vertragsschluss bereits im Ausland befinde. Nach den neuen Regeln des Handelsministeriums sei außerdem nicht mehr erforderlich, dass die Vereinbarung über den Unternehmenskauf bei Beantragung der Genehmigung bzw. bei der Meldung eingereicht wird, so dass dieses Verfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden könne, um den Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vollzug der Transaktion so kurz wie möglich zu halten.

Den Abschluss des Programms bildeten zwei Vorträge zur Zusammenarbeit chinesischer und deutscher Juristen: Zunächst sprach Frau Dr. Rebecca Zinser, Humboldt Universität Berlin, zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft. Als Motive für die Zusammenarbeit nannte Zinser auf der chinesischen Seite die guten Karriereöglichkeiten, die Lehre und Forschung im deutschen Recht für chinesische Wissenschaftler weiterhin bieten. Auf der deutschen Seite machte sie vor allem die Hoffnung der beteiligten Akteure aus, dem chinesischen Recht „einen deutschen Stempel aufzudrücken“. Im Hinblick auf die Lehre deutschen Rechts für Chinesen stellte die Referentin eine Erweiterung des Fächerkanons und eine Spezialisierung fest. Herausforderungen seien das abnehmende Interesse an der deutschen Sprache und die Attraktivität der juristischen Ausbildung für Chinesen in den USA (LLM-Programme), da der deutsche Masterabschluss keinen Zugang zum deutschen Anwaltsmarkt biete. In der anderen Richtung – Lehre chinesischen Rechts für Deutsche – konstatierte Zinser eine verstärkte Sprachkompetenz deutscher Jurastudenten, so dass inzwischen vereinzelt auch eine Teilnahme an chinesischen Lehrveranstaltungen in Betracht gezogen werden könne. Entsprechende LLM-Programme für deutsche Studenten litten jedoch daran, dass sie nicht – wie sonst bei LLM-Programmen etwa in den USA üblich – nur ein Jahr, sondern zwei Jahre dauern würden, und dass das Erlernen der chinesischen Sprache mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sei. Zur deutsch-chinesischen Forschungszusammenarbeit stellte die Referentin fest, dass sich die Beteiligten mehr und mehr „auf Augenhöhe“ begegneten, der Austausch insoweit also keine Einbahnstraße mehr sei. Außerdem machte sie mit dem Hinweis auf eine „ostasiatische Forschungsgemeinschaft“ auf eine interessante Entwicklung aufmerk-

¹⁵ Mitteilung des Staatsrats zum Erlass des Katalogs der von der Regierung geprüften und genehmigten Investitionsprojekte (Ausgabe 2013) [国务院关于发布政府核准的投资项目目录(2013年本)的通知], bekannt gemacht mit Erlass Nr. 47 des Staatsrats [国发(2013)47号] vom 2.12.2013.

¹⁶ Siehe oben Fn. 12.

¹⁷ Siehe oben Fn. 13.

¹⁸ Chin. „敏感国家和地区“.

¹⁹ Chin. „敏感行业“.

²⁰ Chin. „备案“, wörtlich „Meldung zu den Akten“.

sam, welche die Tendenz in Europa zur Forschung an einem europäischen Zivilrecht reflektieren könnte. Auch auf dem Gebiet der Forschung bemerkte Zinser jedoch einen starken Wettbewerb zu den dominanten US-amerikanischen Einrichtungen. Dies werde dadurch verstärkt, dass deutschsprachige Publikationen im Gegensatz zu englischsprachigen Publikationen nicht in der akademischen Leistungsbewertung chinesischer Wissenschaftler berücksichtigt würden. Schließlich bestehe bei gemeinsamen Projekten deutscher und chinesischer Forscher häufig noch eine sprachliche Asymmetrie zugunsten der chinesischen Seite. Insgesamt stellte die Referentin jedoch fest, dass die einseitige Wissensvermittlung, mit der die chinesisch-deutsche Zusammenarbeit in Forschung und Lehre vor nunmehr fast 30 Jahren begonnen hat, einem Diskurs gewichen ist.

Im zweiten Vortrag zur chinesisch-deutschen Zusammenarbeit und letzten Vortrag dieser Tagung präsentierte Herr HUANG Qun von Taylor Wessing in München einen Einblick in die Anwaltspraxis, indem er auf die Zusammenarbeit in der Rechtsberatung einging. Er stellte fest, dass es in der Vergangenheit einen wesentlichen Unterschied zwischen der Rolle der chinesischen und der ausländischen Anwälte im Chinageschäft gegeben habe. Chinesische Anwälte seien demnach nur mit der Prozessführung, nicht aber mit der Beratung von Mandanten während des gesamten Verlaufs eines geschäftlichen Projekts betraut gewesen. Dies habe sich erst seit ungefähr zehn Jahren gewandelt, so dass die Kooperation zwischen chinesischen und ausländischen Anwälten nun mehr Möglichkeiten biete und besser auf die Anforderungen der Mandanten eingegangen werden könne. Probleme würden sich allerdings weiterhin dadurch ergeben, dass chinesische Mandanten ihren Anwälten gegenüber „nicht loyal“ seien, da chinesische Unternehmen häufig ihre Rechtsberater wechseln würden. Ein besonderer Schwerpunkt sei bei chinesischen Mandanten auf die Kostenkontrolle und den Zahlungsprozess zu legen. Hier werde von Seiten der Mandanten gerne ein Festpreis oder eine Obergrenze für anwaltliche Beratungskosten pro Transaktion verlangt. Auf der Seite der Kanzleien sei es wiederum üblich, von chinesischen Mandanten – insbesondere von Privatunternehmen – einen Vorschuss zu verlangen. Wichtig sei deshalb, eine Vertrauensbasis zu schaffen. Hierdurch könnten auch Kommunikationsschwierigkeiten vermieden werden, die dazu führten, dass das Ziel des Mandanten nicht deutlich wird. Als weitere Hindernisse nannte HUANG die Gewohnheit einzelner chinesischer Anwälte, Mandate vollständig selbst abzuwickeln. Es fehle insofern eine Teamentalität und das Vertrauen in

Anwälte „fremder“ Kanzleien in „fremden“ Jurisdiktionen sei nicht ausgeprägt.

Prof. Dr. Uwe Blaurock und Rechtsanwalt Christian Steinberger schlossen die Tagung für die DCJV bzw. den VDMA, die durch ein breites Spektrum von Themen, offene und kompetente Referenten sowie ein interessiertes Publikum geprägt war.